

Herzlich willkommen

Abgeordnetenversammlung

„Satzungsrevision“



1. Antrag Halbmitgliedschaft (Doppelmitgliedschaft)

Art. 3 Abs. 2 (alt)

Über den Beitritt weiterer Gemeinden beschliesst die Abgeordnetenversammlung. Der Regierungsrat ist davon in Kenntnis zu setzen.

Art. 3. Abs 2 (neu)

Über den Beitritt weiterer Gemeinden ausserhalb des Bezirks Zurzach entscheidet die Abgeordnetenversammlung. Bei Doppelmitgliedschaft für Gemeinden ausserhalb des Bezirks Zurzach wird ein Rabatt von 50 Prozent auf den einwohnerabhängigen Beitrag gewährt. Der Regierungsrat ist davon in Kenntnis zu setzen.

2. Antrag Mitgliedschaft im Vorstand

Art. 9 Vorstand (alt)

1. Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, je einer Vertretung der Subregionen Aaretal, Surbtal und Rheintal sowie je einer Vertretung der Institutionen und Organisationen gemäss Anhang I. Dabei haben die Institutionen und Organisationen beratenden Charakter und kein Stimmrecht. Dem Vorstand obliegt die strategische Führung des Verbandes, die Vertretung des Verbandes nach aussen, die Vorbereitung der Abgeordnetenversammlung sowie der Vollzug der von ihr gefassten Beschlüsse.

1 bis (neu)

Mitglieder im Vorstand können nicht zugleich Abgeordnete ihrer Gemeinde sein.

Art. 6 Abs. 1

Abgeordnete einer Gemeinde können nicht zugleich Mitglied im Vorstand sein.

3. Antrag Medienöffentlichkeit

Art. 8 Alinea k)

Die Abgeordnetenversammlungen sind öffentlich. Die Geschäftsleitung informiert die Öffentlichkeit über die gefassten Beschlüsse.

4. Antrag Wahlen

Art. 21. Abs 3. Zusatz (neu)

Bei Wahlen gilt folgende Regel: Die ersten beiden Wahlgänge sind frei. Ab dem dritten Wahlgang können keine neuen Namen eingebracht werden. In den folgenden Wahlgängen scheidet jeweils der Kandidat mit der geringsten Stimmzahl aus.

Stimmrecht

1. Antrag Koblenz («1000»)

Art 6. Abs. 1

«Die Abgeordnetenversammlung besteht aus den Gemeindeammännern der Verbandsgemeinden oder einem Vertreter des jeweiligen Gemeinderats sowie dem Präsidenten. Die Stimmkraft der Abgeordneten ist wie folgt gewichtet: Eine Stimme pro 1000 Einwohner und pro angebrochene 1000 Einwohner der entsprechenden Gemeinde. Massgebend sind die Einwohnerzahlen am 1. Januar vor der Abgeordnetenversammlung.»

2. Antrag Böttstein 1 («Einwohnerzahl»)

Art. 6. Abs. 1.

«Die Wahl der Abgeordneten erfolgt in den Verbandsgemeinden durch das nach der Gemeindeordnung zuständige Organ. Die Amtsdauer entspricht jener der Gemeinderäte. Jede Verbandsgemeinde wird durch einen Abgeordneten in ZurzibietRegio vertreten. Jeder Abgeordnete hat eine Stimme, welche mit der Einwohnerzahl per 31.12. des Vorjahres gemäss kantonalem Statistischem Amt gewichtet ist.»

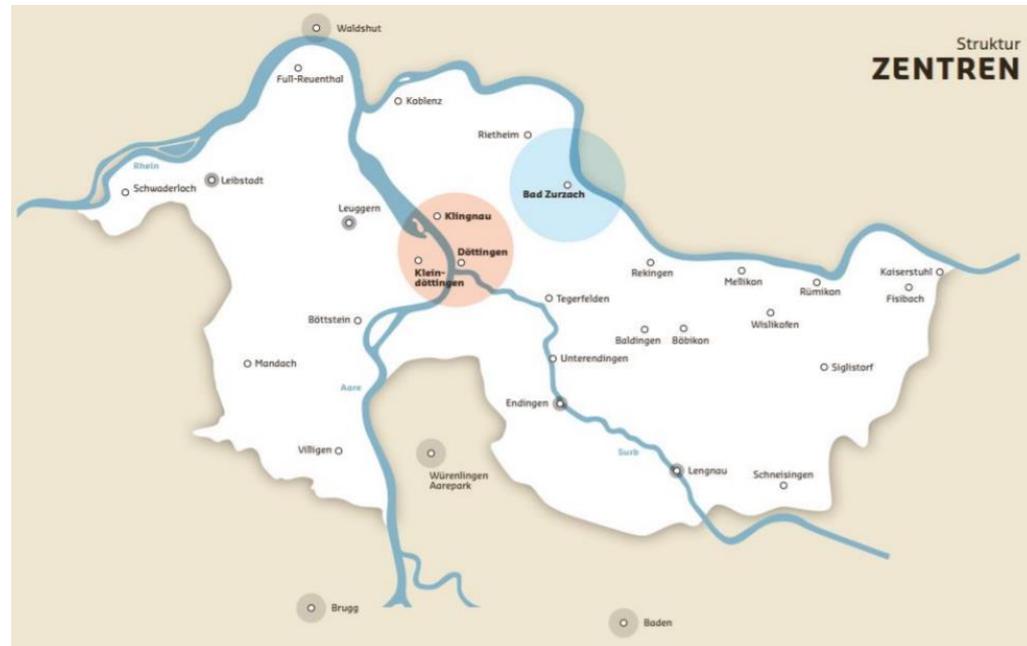
3. Antrag Böttstein II/Leuggern («2000»)

Art. 6. Abs. 1

«Die Wahl der Abgeordneten erfolgt in den Verbandsgemeinden durch das nach der Gemeindeordnung zuständige Organ. Die Amtsdauer entspricht jener der Gemeinderäte. Von Gemeinden mit weniger als 2000 Einwohner wird ein Abgeordneter bestimmt. Von Gemeinden mit 2000 und mehr Einwohnern können zwei Abgeordnete ernannt werden.

Art. 6. Abs. 1.

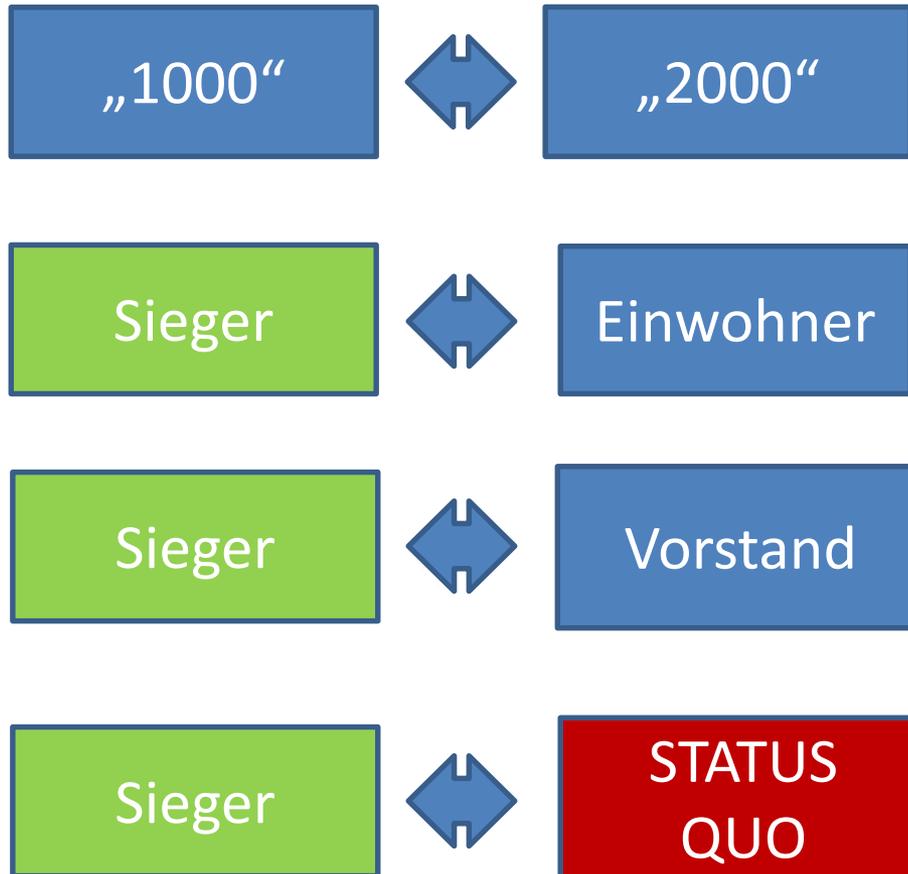
«Die Wahl der Abgeordneten erfolgt in den Verbandsgemeinden durch das nach der Gemeindeordnung zuständige Organ. Die Amtsdauer entspricht jener der Gemeinderäte. Die Abgeordneten der Gemeinden Böttstein, Döttingen, Klingnau und Bad Zurzach haben ein doppeltes Stimmrecht.»



Stimmrechte Anträge Übersicht

- 1 Koblenz „1000“
- 2 Böttstein „Einwohnerzahl“
- 3 Böttstein/Leuggern „2000“
- 4 Antrag Vorstand ZurzibietRegio
 - Böttstein, Döttingen, Klingnau, Bad Zurzach

Zusammengefasst



Blau und grün sind
Änderungsanträge

**Änderung muss
2/3 Mehrheit
erreichen, sonst
bleibt Status
Quo**